



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 12/2009

„Bei einer Kerze ist nicht das Wachs wichtig, sondern das Licht!“. Wir hoffen, dass Sie diesen Tipp von Antoine de Saint-Exupéry über die Feiertage beherzigen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und ein gutes und erfolgreiches neues Jahr!

Arbeitsrecht

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz musste sich wieder einmal mit einem Standardfall aus dem betrieblichem Alltag eines Unternehmens beschäftigen (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.09.2009, 1 Sa 230/09). In der Sache geht es um die Frage, ob ein Arbeitgeber bei einer Krankmeldung nach einem Streit mit einem Arbeitnehmer ohne weiteres auf eine **vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit** schließen kann. Das LAG hat diese Frage verneint. Verlässt danach der Arbeitnehmer nach einem heftigen Streit mit dem Arbeitgeber seinen Arbeitsplatz und reicht er am darauf folgenden Tag eine Krankmeldung ein, so erschüttert dies nicht den Beweiswert der von ihm vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Das LAG argumentiert, dass der Streit der Auslöser einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden Erkrankung gewesen sein kann. Daher muss der Arbeitgeber für eine begründete fristlose Kündigung weitere Tatsachen vortragen, die für eine vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit sprechen. Es bieten sich hierbei Zeugenaussagen der Mitarbeiter an, die z. B. bestätigen können, dass der Arbeitnehmer seine Erkrankung im Kollegenkreis angekündigt hat.

Wirtschaftsrecht

Das Oberlandesgericht Bremen hat sich in einem aktuellen Beschluss mit der neuen Gesellschaftsform **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** befasst (OLG Bremen, Beschluss vom 15. 9. 2009 - 2 W 61/09). Dabei ging es um die Vertretungsbefugnis bei Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) nach dem Musterprotokoll. Für die Gründung der Gesellschaft im vereinfachten Verfahren stellt das GmbHG in § 2 Absatz 1 a abschließende Regelungen auf. Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Hiervon zu trennen ist die Registeranmeldung. Sie weist bei vereinfachter Gründung gegenüber der Anmeldung im normalen Verfahren keine Besonderheiten auf. Nach § 8 Absatz 4 Nr. 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 GmbHG sind Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer in der Anmeldung anzugeben und in das Handelsregister einzutragen. Dies hat in abstrakt-genereller Form zu erfolgen sowie darüber hinaus auch in konkreter Form, soweit die Vertretungsbefugnis für einzelne oder auch alle bestellten Geschäftsführer abweichend bestimmt ist. Dazu gehört insbesondere die konkret vorgesehene Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB.



Die **Befreiung von § 181 BGB** stellt dabei eine konkrete Einzelfallregelung dar, die nach herrschender Auffassung keinen materiellen, sondern **nur einen unechten Satzungsbestandteil** darstellt. Eine spätere Bestellung eines weiteren Geschäftsführers bedarf daher keiner Änderung des Gesellschaftsvertrags. Damit entspricht die Anmeldung der insoweit auch für den Fall der vereinfachten Gründung einschlägigen Regelung des § 8 Absatz 4 Nr. 2 GmbHG.

Pflegerecht

Leistungserbringer im Gesundheitsbereich haben ständig Probleme im Bereich des **Hilfsmittelrechts**. Das Landessozialgericht Baden Württemberg hat mit Beschluss vom 10. 12. 2008 (L 11 KR 5376/08 ER-B) die Rechte der Versicherten und damit auch der Leistungserbringer gestärkt. Nach der Entscheidung ist es den Sozialgerichten bei Eilfällen, in denen es um existentiell bedeutsame Leistungen der Krankenversicherung für die Versicherten geht, eine lediglich summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage verwehrt. Sie haben unter diesen Voraussetzungen auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Sach- und Rechtslage abschließend zu prüfen. Existentiell bedeutsame Leistungen in diesem Sinne sind in erster Linie ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Eine „weihnachtliche Entscheidung“ hat das Oberlandesgericht Hamm bereits am 21.07.2009 gefällt (4 U 61/09). Danach darf ein Wein auch „**Sankt Nikolaus**“ heißen. Denn nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 MarkenG ist es Dritten zwar untersagt, ohne Zustimmung des Markeninhabers im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht. Zwischen der Bezeichnung „Sankt Nikolaus“ und der Klagemarke „Nikolaus G“ besteht allerdings keine Verwechslungsgefahr.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de